OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605522/5/JK/SNI

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des M F M.A., Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 03.10.2022, GZ: BHRO/922130187096/22, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in ihrer Strafverfügung vom 06.09.2022, GZ: BHRO/922130187096/22, eine Geldstrafe in Höhe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) gemäß § 37a FSG wegen einer Übertretung des § 14 Abs 8 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 169/2020 verhängt und diesem vorgeworfen, er habe am 21.08.2022 um 11:35 Uhr in Adresse, vor der PI Lembach den PKW mit dem Kennzeichen x (A) mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,31 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt sei, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 16.09.2022 Einspruch, welcher sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe richtete. Darin brachte der Bf zusammengefasst vor, sein im Jahr vor der Pandemie eröffnetes Einzelhandelsgeschäft wäre im Verlust gewesen, wobei sein monatliches Einkommen zurzeit unter 1000 Euro liege und der Bf betriebliche Bankverbindlichkeiten in der Höhe von etwa 60.000 Euro zu bedienen habe. Dadurch, dass sich der Bf bei der Polizeiinspektion gestellt und einem Alkoholtest zugestimmt habe, zeige er tätige Reue. Zudem habe sich der Bf in einer psychischen Ausnahmesituation befunden, da er wenige Stunden zuvor von mehreren Aggressoren bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen und verletzt worden sei. Aufgrund dessen dürfe das Zeitgefühl des Bf beeinträchtigt gewesen sein, weshalb dieser den Abbau des Alkoholgehaltes im Blut nicht richtig einschätzen habe können. Darüber hinaus habe sich der Bf verpflichtet gesehen, zur Begünstigung der polizeilichen Ermittlungen die Anzeige wegen genannter Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung so zeitnah wie möglich zu erstatten.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03.10.2022, GZ: BHRO/922130187096/22, wurde dem Einspruch des Bf vom 16.09.2022 unter Hinweis auf § 49 Abs 2 VStG keine Folge gegeben und das Ausmaß der über ihn verhängten Strafe in Höhe von 430 Euro bestätigt. Darüber hinaus wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 43 Euro vorgeschrieben.
Begründend wurde ausgeführt, dass sich der Einspruch des Bf lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe, wodurch die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden sei. Unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat und

des Verschuldens sei die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, eine Teilzahlung zu beantragen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die per E-Mail eingebrachte Beschwerde des Bf vom 24.10.2022, in welcher dieser im Wesentlichen darlegte, dass die Überschreitung des Alkoholgehaltes der Atemluft geringfügig gewesen sei und es ihm sehr leid tue. Darüber hinaus verweise der Bf auf seine sehr schlechte Einkommens- und Vermögenssituation, welche er durch Übermittlung einer aktuellen Finanzübersicht von seinem Bankkonto belege. Im bekämpften Straferkenntnis sei begründungslos eine Tagesmeldung der PI Neufelden vom 21.08.2022 eingefügt worden, wobei keine Begründung für die verhängte Strafhöhe erfolgt und auf die im Einspruch des Bf vorgebrachten Argumente gar nicht eingegangen worden sei. Die Tagesmeldung der PI Neufelden stehe mit der Verwaltungsübertretung in keinem direkten Zusammenhang und weise der Bf darauf hin, dass er am 21.08.2022 vor Eintreffen der Polizei von mehren Personen im Rahmen einer Veranstaltung attackiert und verletzt worden sei. Diesbezüglich übermittelte der Bf ein ärztliches Gutachten. Die Höhe der verhängten Strafe entspräche weder den finanziellen Verhältnissen des Bf noch sei diese schuldangemessen.

I.5. Mit Schreiben vom 25.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.6. Aufgrund der vom Bf in der Beschwerde vorgebrachten Gründe wurde dieser vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28.08.2023 aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Sorgepflichten bekannt zu geben. Infolgedessen teilte der Bf mittels E-Mail vom 05.09.2023 mit, dass sich sein Einkommen im laufenden Jahr voraussichtlich auf etwa 1.000 Euro monatlich belaufen werde, er kein Vermögen besitze und über ihn Bankverbindlichkeiten in der Höhe von rund 50.000 Euro bestünden.

I.7. Darüber hinaus ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Landespolizeidirektion Oberösterreich – welche aufgrund des Wohnsitzes des Bf in Linz dessen Wohnsitzbehörde darstellt – um Übermittlung eines Auszuges der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf. Dieser Aufforderung kam die Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Schreiben vom 16.10.2023 nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da das Beschwerdeverfahren lediglich die Frage der Strafhöhenbemessung umfasst und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Nachdem Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen in Punkt I.1. verwiesen werden. Der Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat ein monatliches Einkommen von etwa 1.000 Euro und besitzt kein Vermögen. Darüber hinaus ist der Bf mit Bankverbindlichkeiten in Höhe von rund 50.000 Euro belastet. Der Bf ist nicht unbescholten. Es liegen drei noch nicht getilgte – nicht einschlägige – Verwaltungsstrafen vor.

Der Bf hat die ihm in der Strafverfügung vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, der ergänzenden Stellungnahme des Bf zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorerst ist aufzuzeigen, dass sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet. Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in einem solchen Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175;

04.02.2022, Ra 2021/09/0239; 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, mwN). Das Verwaltungsgericht ist in dieser Hinsicht an die eingetretene Teilrechtskraft gebunden (vgl. VwGH 04.07.2001, 2001/17/0034, mwN).
Dementsprechend kann auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Da der Bf sowohl in seinem Einspruch vom 16.09.2022 als auch in der das daraufhin ergangene Straferkenntnis bekämpfenden Beschwerde vom 24.10.2022 die Höhe der verhängten Strafe moniert, den Tatvorwurf jedoch dem Grunde nach nicht bestreitet, bildet den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die Strafbemessung. Insofern ist die Frage zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der durch die belangte Behörde verhängten Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine darüberhinausgehende Überprüfung des Schuldspruchs ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der bereits dargelegten Rechtskraft verwehrt.

III.2. Gemäß § 37a Führerscheingesetz (FSG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 93/2009 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs 8 FSG ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3.700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.

Nach § 14 Abs 8 FSG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 169/2020 darf ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Folge trifft die Behörde die Verpflichtung, ihre Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, daher die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102; 27.01.2016, Ro 2015/03/0042).

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde in der Begründung ihres Straferkenntnisses vom 03.10.2022 lediglich die Grundsätze zur Bestimmung des § 19 VStG angeführt und dargelegt, dass aufgrund des ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpfenden Einspruchs des Bf die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretungen rechtskräftig geworden ist. Folglich wurden die Angaben des Einspruchs des Bf und die Tagesmeldung der Polizeiinspektion Neufelden vom 21.08.2022 in den Begründungstext übernommen und wurde unmittelbar danach angeführt, die verhängte Geldstrafe wäre unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Welche konkreten Strafzumessungsgründe bei der Bemessung der Geldstrafe von der belangen Behörde herangezogen wurden, lässt sich dem Straferkenntnis nicht entnehmen. Aus der in die Begründung des Straferkenntnisses eingefügten Tagesmeldung der Polizeiinspektion Neufelden ergibt sich, dass sich der Bf am 21.08.2022 gegenüber der Polizei äußerst aggressiv verhalten habe, ein unkooperatives Verhalten zeigte und seine Identität nicht bekannt geben wollte, woraufhin der Bf von der Polizei festgenommen wurde und anschließend eine Anzeige wegen aggressiven Verhaltens und Ordnungsstörung an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erging. Das Einfügen dieser Tagesmeldung in das Straferkenntnis könnte dahingehend verstanden werden, dass dem Bf die Begehung mehrerer strafbarer Handlungen erschwerend angelastet wurde.

Nachdem im Verwaltungsstrafverfahren das „Kumulationsprinzip“ Anwendung findet, demzufolge jede Tat gesondert zu bestrafen ist, kommt der Erschwerungsgrund der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen – welcher im ordentlichen Strafrecht besteht – im Verwaltungsstrafverfahren nicht zum Tragen (vgl. *Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 19, Rz 11). So hat auch der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen, dass der Erschwerungsgrund des § 33 Z 1 StGB (Begehung mehrerer strafbarer Handlungen derselben oder verschiedenen Art) nicht in Betracht kommt, wo das Kumulationsprinzip gilt (vgl. VwGH 19.03.1996, 94/11/0131; 15.12.1995, 93/11/0276; 03.12.1992, 91/19/0169, mwN). Die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf vorliegend am selben Tag mehrere Veraltungsübertretungen begangen hat, darf dementsprechend nicht als straferschwerend berücksichtigt werden.

Ob die belangte Behörde darüber hinaus noch weitere straferschwerende oder auch strafmildernde Umstände berücksichtigt hat, lässt sich der Begründung des Straferkenntnisses nicht entnehmen.

III.4. In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, dass die Messung seiner Atemluft lediglich eine geringfügige Überschreitung des erlaubten Alkoholgehaltes ergeben habe. Diesbezüglich ist auszuführen, dass nach der Bestimmung des § 14 Abs 8 FSG ein Kraftfahrzeug nur gelenkt werden darf, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft des Lenkers weniger als 0,25 mg/l beträgt. Dementsprechend ist im Bereich zwischen 0,25 mg/l und 0,39 mg/l an Alkoholgehalt der Atemluft eine Bestrafung nach § 37a FSG vorzunehmen, wobei diese Bestimmung ausdrücklich anordnet, bei der Strafbemessung auch den Grad der Alkoholisierung zu berücksichtigen (vgl. VwGH 05.12.2014, Ro 2014/02/0101) sowie die Häufigkeit der Verstöße.

Legt man den beim Bf gemessenen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,31 mg/l dem von der Bestimmung des § 37a FSG erfassten Bereich von 0,25 mg/l bis 0,39 mg/l an Alkoholgehalt der Atemluft zugrunde, so kann wohl nicht – wie vom Bf angeführt – von einer besonders geringfügigen Überschreitung des erlaubten Alkoholgehaltes in der Atemluft gesprochen werden, da sich der beim Bf gemessene Wert etwa im mittleren Bereich befindet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher auch nicht veranlasst, eine bloß „geringfügige“ Überschreitung des beim Lenken eines Fahrzeuges zulässigen Alkoholgehaltes in der Atemluft anzunehmen, welcher sich dementsprechend für den Bf positiv auf die Strafbemessung auswirken würde.

III.5. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von etwa 1.000 Euro und besitzt kein Vermögen. Darüber hinaus ist der Bf mit Bankverbindlichkeiten in Höhe von rund 50.000 Euro belastet. Es ist daher davon auszugehen, dass ihm zur

Bestreitung seines Lebensunterhaltes ein sehr bescheidenes monatliches Einkommen zur Verfügung steht.

In ihrem Straferkenntnis vom 03.10.2022 führte die belangte Behörde zwar aus, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen wären, jedoch findet sich im gesamten Straferkenntnis keine Auskunft darüber, inwieweit die vom Bf vorgebrachten Angaben betreffend seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Schulden von der belangten Behörde tatsächlich berücksichtigt wurden. Nachdem die belangte Behörde bereits mit Strafverfügung vom 06.09.2022 eine Geldstrafe in Höhe von 430 Euro verhängt hat, welche sie in weiterer Folge mit ihrem Straferkenntnis vom 03.10.2022 in Abweisung des Einspruchs des Bf bestätigte, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die belangte Behörde die vom Bf erst im Rahmen des Einspruchs vorgebrachten Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Schulden nicht gesondert berücksichtigt hat, da der belangten Behörde bei der Festsetzung der Strafhöhe in der Strafverfügung diese Informationen noch gar nicht bekannt waren. In Ermangelung von Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis, weshalb diese auch nach Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Schulden durch den Bf noch von der Notwendigkeit und Angemessenheit der verhängten Strafe in Höhe von 430 Euro ausgehe, ist anzunehmen, dass die belangte Behörde auch im Zuge des Straferkenntnisses die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Schulden des Bf in die Strafbemessung nicht einbezogen hat.

III.6. Im Ergebnis ist vorliegend kein straferschwerender Umstand zu werten, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf aber nicht zugute. Ausgehend vom Nichtvorliegen von Erschwerungs- und Milderungsgründen sowie der Tatsache, dass es sich bei der gegenständlichen Übertretung um einen erstmaligen Verstoß gegen die Vorschriften betreffend das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkohol- und bzw. oder Suchtmittelbeeinträchtigung gehandelt hat – wobei gemäß § 37a FSG die Häufigkeit der Verstöße bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist – erscheint eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe in Zusammenschau mit der prekären finanziellen Lage, welche ein vernünftiges Fortkommen bereits an sich erschwert, vertretbar.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet eine Geldstrafe im Ausmaß von 350 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen, als tat- und schuldangemessen. Es kann auch in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass die nun verhängte Geldstrafe ausreicht, um den Bf auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung hinzuweisen und ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu

begehen. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe.

III.7. Nach § 20 VStG ist eine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne einer Unterschreitung der Mindeststrafe bis zur Hälfte möglich, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Nachdem es sich beim Bf um keinen Jugendlichen handelt, käme die Anwendung des § 20 VStG nur aufgrund eines beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es dafür erforderlich, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe dem Gewicht nach erheblich überwiegen. Mangels eines „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (vgl. VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101).

Da im gegenständlichen Verfahren keine strafmildernden Umstände betreffend den Bf hervorgekommen sind, kam auch eine außerordentliche Strafmilderung von vornherein nicht in Betracht, weshalb ein Unterschreiten der nach § 37a FSG festgesetzten Mindeststrafe nicht in Frage kam.

III.8. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs 2 VStG 10% der verhängten Strafe, weshalb dieser Beitrag nun aufgrund der reduzierten Strafe mit 35 Euro festzusetzen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner